



Preisgleitklausel Wärmepreis der Grundstück- und Wohnungswirtschafts GmbH Anklam

Dieser Preisgleitklausel ist jeweils Vertragsbestandteil der Wärmelieferverträge.

1. Grundpreis:

Der Grundpreis ändert sich bei einem unveränderlichen Anteil von 20 % (Fixanteil), zu 40 % entsprechend der Kostenentwicklung der für Investitionsgüter (IG/IG0), und zu 40 % entsprechend der Kostenentwicklung der Lohnkosten (L/L0) (Gestehungskostenelemente) nach der Formel:

$$\mathbf{GP = GP0 * (0,2 + 0,4 * IG/IG0 + 0,4 * L/L0)}$$

2. Arbeitspreis:

Der Arbeitspreis ändert sich bei einem unveränderlichen Anteil von 10 % (Fixanteil), zu 10 % entsprechend der Kostenentwicklung auf dem allgemeinen Wärmemarkt (H/H0) (Marktelement), zu 10 % entsprechend der Kostenentwicklung für den Brennstoff Holz (E/E0), zu 60 % entsprechend der Kostenentwicklung für den Brennstoff Erdgas (G/G0) und zu 10 % entsprechend der Kostenentwicklung der Stromkosten (S/S0) (Gestehungskostenelemente) nach der Formel:

$$\mathbf{AP = AP0 * (0,1 + 0,1 * H/H0 + 0,1 * E/E0 + 0,6 * G/G0 + 0,1 * S/S0)}$$

3. Messpreis:

Der Messpreis ändert sich bei einem unveränderlichen Anteil von 30 % (Fixanteil), zu 40 % entsprechend der Kostenentwicklung der für Investitionsgüter (IG/IG0), und zu 30 % entsprechend der Kostenentwicklung der Lohnkosten (L/L0) (Gestehungskostenelemente) nach der Formel:

$$\mathbf{MP = MP0 * (0,3 + 0,4 * IG/IG0 + 0,3 * L/L0)}$$

4. Indices

In den Preisgleitformeln bedeuten:

	Basis- Indexwert	Neu Indexwert	Index:
Energieholzpreisindex	E_0	E	Stat. Bundesamt Fachserie 17, Reihe 1, lfd. Nr. 43 Holzprodukte zur Energieerzeugung Genesis-Online (61231) (Referenz für BGA-Abwärme)
Heizölpreisindex	H_0	0	Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 180, leichtes Heizöl Bei Abgabe an Verbraucher
Gaspreisindex	G_0	G	Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 634, Erdgas, bei Abgabe an Kraftwerke
Strompreisindex	S_0	S	Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 618, Elektr. Strom bei Abgabe an gewerbliche Anlagen
Lohnindex	L_0	0	Fachserie 16, Reihe 4.3, lfd. Nr. 2.1 Deutschland Energieversorgung
Investitionsgüterindex	IG_0	IG	Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 3 Erzeugerpreise gewerblicher Produkte für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten

5. Glättung

Zur Vermeidung von Preissprüngen werden die Indices nach Ziffer 4 über einen Zeitraum von 12 Monaten (Bezugszeitraum) mit einem Monat Nachlauf arithmetisch gemittelt (sog. 12-1- 12 Glättung). Bezugszeitraum für die Mitteilung des neuen Indexwerts für Anpassungen zum 01.01. des Anpassungsjahres (xx) sind danach jeweils die veröffentlichten Indexwerte für den Monat Dezember des Vorvorjahres (xx-2) und die Monate Januar - November des Vorjahres (xx-1).

6. Basiswerte und neue Werte

Als Basisindexwert (E_0 ; H_0 ; G_0 ; S_0 ; L_0 ; IG_0) gilt die jeweils nach Ziffer 4 gemittelte Indexziffer für Dez. 2008 - Nov. 2009 (2005 = 100). Als neuer Indexwert (E; H; G; S; L; IG) gilt die jeweils nach Ziffer 8.6 gemittelte Indexziffer für das Vorvorjahr (xx-2) und Vorjahr (xx-1) des Anpassungszeitpunktes (01.01.xx).

7. Anpassungsintervall

Die Preise werden jeweils mit Wirkung zum 1. Januar eines jeden Jahres einmal jährlich angepasst.

8. Anpassungskorrektur

Bei der Anpassung nach den Preisleitformeln sind

- a) wesentliche Kostenrückgänge bei anderen, nicht von den Spannungselementen der Preisleitklauseln erfassten Gestehungskosten oder
- b) wesentliche Abweichungen der tatsächlichen Bezugskostenveränderung von den Veränderungen des Spannungselements durch eine Korrektur im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung durch das NVU angemessen zu berücksichtigen.

Der Kostenrückgang nach Ziffer a) gilt insbesondere dann als wesentlich, wenn er den unveränderlichen Anteil des Preises (Fixum) überschreitet. Die Abweichung nach Ziffer b) gilt insbesondere dann als wesentlich, wenn die Veränderung der tatsächlichen Bezugskosten in einer Anpassungsperiode um mehr als 10 Prozentpunkte von der Veränderung des Spannungselements abweicht